



ENTWURF

Beitragsrichtlinien

vom 1. Januar 2008

zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und der dazugehörigen Verordnung vom 29. Oktober 1986 (LSMV, SR 341.1)

Inhaltsverzeichnis

I.	Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien	2
II.	LSMG-Klientel.....	2
III.	Erziehungseinrichtungen	2
IV.	Anerkannte Angebote.....	3
V.	Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage	4
VI.	Definition Bedarfsnachweis, Betriebskonzept, Dreiviertelsquote.....	5
VII.	Anerkannte Ausbildungen	5
VIII.	Anerkennung, Aufrechterhaltung und Aberkennung der Beitragsberechtigung ..	6
IX.	Leistungsvereinbarungen	7
X.	Übergangsbestimmungen.....	7

Das Bundesamt für Justiz (BJ) erlässt gestützt auf das LSMG vom 5. Oktober 1984 (SR 341) und die dazugehörige Verordnung vom 29. Oktober 1986 (LSMV; SR 341.1) die nachfolgenden Richtlinien:

I. Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien

1. Die Beitragsrichtlinien regeln die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und an Einrichtungen für junge Erwachsene gemäss Artikel 61 StGB und die Berechnung der Betriebsbeiträge im Sinne des LSMG. Insbesondere präzisieren sie Artikel 1, 2, 3, 4, 9 LSMV und haben den Charakter einer amtsinternen Handlungsanweisung an die Sachbearbeitenden des BJ, welche im Auftrag des EJPD die Gesuche um Anerkennung der Beitragsberechtigung prüfen und das jährliche Beitragsverfahren durchführen.
2. Die Richtlinien selber und alle darin erwähnten Dokumente und Materialien können bezogen werden beim: Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, 3003 Bern. Alle diese Informationen sind ebenfalls unter <http://www.bj.admin.ch> abrufbar.

II. LSMG-Klientel

3. Bei der LSMG-Klientel handelt es sich um strafrechtlich eingewiesene oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte oder gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dazu gehören folgende Kategorien:
 - 3.1 junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB, inklusive vorzeitigen Massnahmenvollzug;
 - 3.2 junge Erwachsene nach Artikel 397a ZGB bis zum 22. Lebensjahr in Anlehnung an die Artikel 89ff. StGB;
 - 3.3 Kinder und Jugendliche nach Artikel 15 und 25 JStG, und solche, die sich in stationärer Abklärung oder im vorzeitigen Massnahmenvollzug befinden;
 - 3.4 Kinder und Jugendliche nach Artikel 310 mit 314a oder Artikel 405a ZGB;
 - 3.5 Kinder und Jugendliche, die mit Zustimmung der Eltern und auf Grund eines Fachgutachtens von einer in der Jugendhilfe tätigen Behörde (Elterneinweisung) stationär eingewiesen werden. Als Fachgutachten kann jede fachlich ausgewiesene Abklärung betrachtet werden, welche das familiäre und berufliche Umfeld einbezieht. Die Abklärung kann stationär in einer spezialisierten Einrichtung, durch eine in der Jugendhilfe tätige Behörde oder Spezialisten und Spezialistinnen erfolgen. Das Fachgutachten muss eine ambulante Behandlung als unzureichend ausschliessen und die Einweisung in eine Erziehungseinrichtung empfehlen.

III. Erziehungseinrichtungen

4. Erziehungseinrichtungen im Sinne des LSMG müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:
 - 4.1 Sie bieten der LSMG-Klientel eine eigene, organisatorisch und baulich unabhängige, stationäre Einheit an.
 - 4.2 Die Erziehungseinrichtung ist abgesehen von maximal 14 Tagen Betriebsferien 365 Tage geöffnet. Dies beinhaltet unter anderem:
 - 4.2.1 Alle Gruppen, die LSMG-Klientel betreuen und in die ein Direkteintritt von aussen möglich ist, sind – mit Ausnahme der Progressionsstufe – an 365 Tagen mit einem 24-Stunden Betrieb offen.
 - 4.2.2 Progressionsstufen und die entsprechenden Anforderungen an die Selbstständigkeit der Klientel sind konzeptionell definiert. Direkteintritte von aussen sind nur möglich, wenn die Gruppe als Progressionsstufe einer anderen Institution funktioniert. Direkteintritte aus dem nicht-stationären Rahmen sind nicht vorgesehen.

- 4.2.3 Während der Betriebsferien wird ein Pikettdienst angeboten.
- 4.2.4 Der Pikettdienst ist konzeptionell geregelt. Ein Notfalldispositiv ist vorhanden (Telefonnummer für Notfälle ist allen Beteiligten bekannt, innert 3-5 Stunden kann ein Klient, eine Klientin notfallmässig wieder aufgenommen werden).
- 4.2.5 Klienten und Klientinnen verschiedener Gruppen einer Institution dürfen über die Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Areal zentral betreut werden, wenn kein Zimmerwechsel notwendig wird und die Gruppengrösse die in der Erziehungseinrichtung gängige Grösse einer Gruppe nicht überschreitet. Die Doppelbesetzung muss gewährleistet sein.
- 4.3 Hält eine Erziehungseinrichtung die ganzjährigen Öffnungszeiten nicht ein, führt dies zu einer Mahnung mit entsprechenden Auflagen. Falls innert sechs Monaten diese Auflagen nicht erfüllt sind, führt dies zur Aberkennung der Erziehungseinrichtung.

IV. Anerkannte Angebote

- 5. Jedes Angebot einer Einrichtung muss konzeptionell erfasst, von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt und vom BJ anerkannt und verfügt werden. Die anerkannten Angebote sind in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.
- 6. Die gemäss Pauschalierungsmodell (Art. 9 LSMV) anerkannten Angebote sind folgendermassen definiert:
 - 6.1 Neben der sozialpädagogischen Betreuung gehören in das Grundangebot der sozialpädagogischen Wohngruppe ebenfalls die Gestaltung der Freizeit, die Hausaufgabenhilfe, die punktuelle Tagesstruktur, die systemische Arbeit und die Nachbetreuung. Das BJ anerkennt für eine Gruppe von 6-10 Klienten und Klientinnen eine Personaldotation von 450 Prozent. In begründeten Fällen kann die Personaldotation von diesem Wert abweichen, muss jedoch mindestens 400 Prozent pro Gruppe betragen.
 - 6.2 Führt die Erziehungseinrichtung nur eine Gruppe, so wird diese als Kleinsteinrichtung definiert. Die Gruppengrösse kann 10 Plätze übersteigen.
 - 6.3 Notaufnahmegruppen nehmen Eingewiesene in Krisensituationen rasch und unbürokratisch auf. Beobachtungsstationen erfüllen einen Abklärungsauftrag.
 - 6.4 Geschlossene Gruppen in Erziehungseinrichtungen verfügen über einen erhöhten Sicherheitsstandard.
 - 6.5 Erziehungseinrichtungen mit interner beruflicher Ausbildung verfügen über Ausbildungsbetriebe, welche es den Eingewiesenen ermöglichen, einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Die Einrichtungen können die Berufsschule intern anbieten oder die Eingewiesenen besuchen die öffentliche Berufsschule. Das BJ anerkennt für die institutionsinterne berufliche Ausbildung mit interner Berufsschule eine Personaldotation von 60 Prozent pro Ausbildungsplatz und ohne interne Berufsschule eine Personaldotation von 50 Prozent pro Ausbildungsplatz. Die effektive Dotation muss mindestens 45 Stellenprozent pro Ausbildungsplatz mit interner Berufsschule und mindestens 40 Stellenprozent pro Ausbildungsplatz ohne interne Berufsschule betragen.
 - 6.6 Die Tagesstruktur pauschal umfasst andere Formen der internen Tagesstruktur wie Beschäftigung und/oder schulische Aufhol- der Abklärungsprogramme, welche für die ganze Gruppe angeboten werden.
 - 6.7 Bei den anerkannten Progressionsstufen handelt es sich um Plätze in einer internen Jugendwohngruppe oder in einer externen Wohnung, deren Ziel die Hinführung zur Selbstständigkeit ist.
- 7. Bei sämtlichen anerkannten Angeboten muss es sich um Vollzeitangebote handeln.

8. Teilbetreute Angebote können anerkannt werden, wenn die betreffende Klientel analog interner Klientel behandelt wird. Dabei müssen folgende Bedingungen insgesamt erfüllt werden:
 - 8.1 Die einweisende Behörde erachtet aus primär familiären und sozialen und nur sekundär schulischen Gründen eine ausserfamiliäre Platzierung als notwendig, verzichtet jedoch zur Aufrechterhaltung der minimal stabilen, externen Wohnsituation auf eine stationäre Einweisung. Dieser mittelfristige Aufenthaltsmodus, der keine Krisenintervention ist, wird dabei vertraglich zwischen Versorgenden, Familie und Erziehungseinrichtung geregelt.
 - 8.2 Die Betreuung dieser Klientel ist konzeptionell erfasst (Erziehungsplanung, Standortbestimmungen) und die Gruppe, der die teilbetreuten Kinder und Jugendlichen angehören, ist strukturell und lokal der Erziehungseinrichtung angegliedert (d.h. institutionell gesicherte Zusammenarbeit durch gemeinsame Leitung, gemeinsame Team- und Fallsupervision, durchlässige Gruppen).
 - 8.3 Eine sozialpädagogische Fachperson fungiert als Bezugsperson und der Stellenetat der Gruppe ist entsprechend angepasst. Für die Klientel wird bei Bedarf eine psychiatrisch-psychologische Betreuung angeboten oder organisiert.
 - 8.4 Die Klientel nimmt mindestens das Mittagessen in einer Gruppe ein, hat die Möglichkeit zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten (kochen, waschen usw.), und nimmt an der wöchentlichen Gruppensitzung teil.
 - 8.5 Das Umfeld der Klientel wird durch das erzieherisch tätige Personal in fachlich qualifizierter Weise in die sozialpädagogische und therapeutische Arbeit einbezogen, wobei auch Hausbesuche stattfinden.
 - 8.6 Die Klientel hat - analog interner Klientel - Zugang zum Gesamtangebot der Erziehungseinrichtung, nimmt an Freizeitaktivitäten, Festen und Lagern teil, ist in der internen Tagesstruktur (Schule, Atelier, Lehre) eingebunden und kann Aufgabenhilfe und -kontrolle in Anspruch nehmen.
 - 8.7 Bei Krisensituationen ist ihre Betreuung durch die Erziehungseinrichtung garantiert, wo sie falls nötig stationär aufgenommen oder einer anderen Erziehungseinrichtung zur Aufnahme zugewiesen werden kann.

V. Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage

9. Abhängig von der Platzzahl wird die maximale Anzahl der pro Jahr möglichen Aufenthaltstage festgelegt. Die Erziehungseinrichtung muss die nicht anerkannten Aufenthaltstage gemäss RZ 13 errechnen. Diese werden in ein Verhältnis zu den möglichen Aufenthaltstagen gesetzt.
10. Die Erfassung der nicht anerkannten Aufenthaltstage erfolgt nach dem Kalendertag. Eintritts- und Austrittstag werden ebenfalls gerechnet.
11. Die kantonale Verbindungsstelle informiert das BJ jährlich bis zum 31. August über den Anteil anerkannter Aufenthaltstage. Ansonsten kann die Schlusszahlung bis Ende November nicht gewährleistet werden.
12. Bei Abweichung des Anteils der anerkannten Aufenthaltstage von der in der Leistungsvereinbarung definierten Stufe kommt es zu einer Verrechnung mit dem Betriebsbeitrag für das laufende Beitragsjahr.

13. Die Aufnahme folgender Personengruppen in anerkannte Angebote der Erziehungseinrichtung ist möglich. Deren Aufenthaltstage sind jedoch nicht beitragsberechtigt und müssen als nicht anerkannt abgezogen werden:
 - 13.1. Kleinkinder unter sieben Jahren;
 - 13.2. junge Erwachsene ab 18 Jahren, die keine strafrechtliche Massnahme (Art. 61 StGB) haben und erst nach ihrem 18. Lebensjahr zivilrechtlich oder freiwillig platziert werden;
 - 13.3. Jugendliche, an deren Aufenthalt die Invalidenversicherung Beiträge leistet;
 - 13.4. minderjährige, nicht begleitete Asylbewerbende;
 - 13.5. Tagesaufenthalter und -aufenthalterinnen, die auf Grund von erheblichen schulischen Schwierigkeiten, vom Schul- und Ausbildungsangebot der Einrichtung Gebrauch machen, jedoch keine über Schule, Berufsausbildung, Aufgabenhilfe und Mittagstisch hinausgehende Betreuung durch das erzieherisch tätige Personal erhalten;
 - 13.6. Jugendliche, die aus einem nicht-stationären Rahmen direkt in eine Progressionsstufe eintreten.

VI. Definition Bedarfsnachweis, Betriebskonzept, Dreiviertelsquote

14. Die Bedarfsplanung muss dem BJ alle vier Jahre vor der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Erneuerung der Leistungsvereinbarung eingereicht werden. Ausserdem muss für jede Angebotserweiterung, welche auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden soll, der Bedarf nachgewiesen werden. Die formalen Anforderungen sind im Merkblatt "Kantonale Planung" festgehalten.
15. Das schriftlich niedergelegte, pädagogisch-therapeutische Konzept ist auf die Einrichtungsgrösse und die Klientel abgestimmt und gibt Auskunft über die im Dokument "Anerkennungsverfahren" festgelegten Punkte.
16. Der Personaletat ist auf die Klientel, die Leistung und die Grösse der Erziehungseinrichtung abgestimmt. In pädagogisch wichtigen Zeiten wird pro Gruppe eine Doppelbesetzung von erzieherisch tätigem Personal verlangt.
17. Der Stichtag für die Überprüfung der Dreiviertelsquote ist der 1. August. Die kantonale Verbindungsstelle teilt dem BJ jeweils bis zum 31. August mit, falls die Dreiviertelsquote nicht erreicht ist.
18. Bei vorübergehender Nichterreichung der Quote setzt das BJ eine Frist für die Erfüllung der Dreiviertelsquote. In der Regel wird die Anstellung einer anerkannten Fachkraft bei der nächsten Vakanz als Auflage formuliert.

VII. Anerkannte Ausbildungen

19. Für die Dreiviertelsquote werden folgende Ausbildungen anerkannt:

- 19.1. Ausgebildete und Absolvierende einer berufsbegleitenden Ausbildung einer Schule, deren Diplom einer höheren Fachschule in Sozialer Arbeit (HFS) in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder sozio-kulturelle Animation am 31. Dezember 2003 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt waren, oder einer Fachhochschule (FH) in Sozialer Arbeit. Ausnahmen hierzu bilden Randziffern (RZ) 19.2, 19.3 und 19.7.
- 19.2. VPG-Absolventen und -Absolventinnen mit Diplom vor 1993, die die Zusatzausbildung "Niveau Lehrgang 1994" bei der "AGOGIS" erfolgreich abgeschlossen haben.
- 19.3. Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung "La Branche" in Epalinges ausschliesslich mit Diplom ab 1993.
- 19.4. Absolventen und Absolventinnen des Heilpädagogischen Instituts und des Departments für Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg i. Ue., mit einer sechsmonatigen Berufserfahrung als Erzieher/Erzieherin im stationären Bereich während oder nach der Ausbildung.
- 19.5. Absolventen und Absolventinnen einer geeigneten, universitären Ausbildung in Nachbargebieten der Sozialen Arbeit wie Sonderpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie mit einem Lizentiat (mind. 4 Jahre), Bachelor oder Master. Darunter fallen auch abgeschlossene Ausbildungen an den heilpädagogischen Seminarien sowie am Institut für Angewandte Psychologie in Zürich. Die Anerkennung dieser Ausbildungen erfolgt nach sechsmonatiger Berufserfahrung als Erzieher/Erzieherin im stationären Bereich nach Studienabschluss.
- 19.6. Absolventen und Absolventinnen ausländischer vergleichbarer Ausbildungen nach RZ 19.1 und 19.5 sind den schweizerischen gleichgestellt. Gesuche um HFS/FH-Gleichwertigkeiten sind an das BBT¹ zu richten. Durch das BBT ausgestellte Gleichwertigkeiten werden durch das BJ nur als beitragsberechtigt anerkannt, wenn die Gesuch stellende Person über eine gemäss RZ 19.1 entsprechende Grundausbildung (mind. 3 Jahre) verfügt.
- 19.7. Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung der Schule Bremgarten werden nicht anerkannt.

VIII. Anerkennung, Aufrechterhaltung und Aberkennung der Beitragsberechtigung

20. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 LSMV passt das Bundesamt die Anerkennungsverfügung an, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Im Sinne der Gleichbehandlung wird jede anerkannte Erziehungseinrichtung alle vier Jahre auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. Falls diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, wird der Erziehungseinrichtung die Beitragsberechtigung entzogen. In jedem Fall werden Entwicklungsziele vereinbart. Die Überprüfung erfolgt kantons- bzw. regionsweise und fällt mit dem Einreichen der kantonalen Planung gemäss RZ 14 zeitlich zusammen.
21. Das Formular "Einzureichende Unterlagen" gibt Auskunft über die für ein Gesuch um Neuankennung oder Aufrechterhaltung der Anerkennung benötigten Unterlagen.
22. Betriebseinstellungen von mehr als drei Monaten haben einen Widerruf der Anerkennung zur Folge.

¹ Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Leistungsbereich Berufsbildung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Tel: 031 322 21 29

IX. Leistungsvereinbarungen

23. Das BJ und die kantonale Verbindungsstelle unterzeichnen eine Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge zugunsten der anerkannten Erziehungseinrichtungen. Die Leistungsvereinbarungen werden während des Kalenderjahres nicht angepasst. Neue Angebote bzw. neue Erziehungseinrichtungen werden frühestens ab dem ihrer Anerkennung folgenden Beitragsjahr in den Leistungsvertrag ihres Kantons aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert. Der Abbau von Leistungen während des Kalenderjahres muss die kantonale Verbindungsstelle dem BJ unverzüglich melden. Dieser Fall führt zu einer Anpassung der Pauschale, wobei bereits ausbezahlte Betriebsbeiträge für nicht erbrachte Leistungen zu einer Rückforderung führen.

X. Übergangsbestimmungen

24. Erzieherisch tätigem Personal gemäss RZ 19.1 - dessen HFS-Ausbildung im Jahr 2000 subventionsberechtigt, jedoch von der EDK am 31.12.2003 noch nicht anerkannt war - wird eine Übergangsfrist bis Ende Jahr 2010 gewährt, um die Anforderungen für die damalige EDK-Anerkennung zu erfüllen (fünf Jahre Berufspraxis und ein abgeschlossener Nachdiplomkurs im betreffenden Fachgebiet gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b des EDK-Reglements für die Anerkennung der HFS-Diplome).

Diese Beitragsrichtlinien ersetzen die Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2006 und finden auf alle hängigen Gesuche um Konzeptänderungen Anwendung.

Bundesamt für Justiz BJ

Dr. Michael Leupold
Direktor

Bern,